

Federführender Dezernent:

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: Ortsverwaltung Plittersdorf

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

**TOP: Ausscheiden von Herrn Werner Schneider aus dem Ortschaftsrat
- Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Plittersdorf	25.01.2022	öffentlich	Entscheidung

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage: Antrag	-

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Ausscheiden von Herrn Ortschaftsrat Werner Schneider aus dem Ortschaftsrat wird festgestellt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Herr Ortschaftsrat Werner Schneider hat mit Schreiben vom 23. November 2021 sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Plittersdorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragt.

Entsprechend der in § 16 Abs. 1 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) enthaltenen Regelung kann der Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Ortschaftsrat angehört hat, anhaltend krank ist oder mehr als 62 Jahre alt ist.

Herr Ortschaftsrat Werner Schneider ist am 28. Januar 1992 in den Ortschaftsrat Plittersdorf nachgerückt und gehört mit einer kurzen Unterbrechung dieses Jahr nunmehr 25 Jahre diesem Gremium an. 2014 bis 2019 war Herr Schneider erster Ortsvorsteher-Stellvertreter, darüber hinaus war er in den Jahren 2008 bis 2014 im Gemeinderat der Stadt Rastatt tätig. Er gehört dem Ortschaftsrat damit länger als zehn Jahre an. Ferner ist Herr Ortschaftsrat Werner Schneider mehr als 62 Jahre alt. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines wichtigen Grundes zum Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Plittersdorf sind demnach erfüllt.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft nach § 16 Abs. 2 GemO zu.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter